

Daß wir in dieser Richtung fahnden müssen, ergibt sich ohnehin aus einer weiteren Überlegung. Unter den Kaiser- und Königsdiplomen des 10. und 11. Jahrhunderts ist nämlich jene Verdammung des Sklavenhandels, die in dem Mandat Konrads II. ausgesprochen wird, ganz und gar singulär, und der ausgezeichnete Quellenkenner, der Breßlau war, hatte es daher auch mit gutem Grund als ein „immerhin höchst merkwürdiges Dokument“ bezeichnet. Nicht ganz so „merkwürdig“ ist es dagegen, wenn wir es zu den Quellen des mittelalterlichen Kirchenrechts in Beziehung setzen. Dann können wir nämlich das kaiserliche Verdammungsurteil in die kanonistische Tradition einordnen und es dadurch gleichsam aus seiner Isolierung befreien. Etwa hundert Jahre früher hatte z. B. die Koblenzer Synode von 922 den folgenden Canon beschlossen: „Es wurde gefragt, wie mit demjenigen zu verfahren sei, der einen Christenmenschen verkauft habe. Es wurde von allen geantwortet, der Verkäufer lade die Schuld des Totschlags auf sich“⁴ – das sollte bedeuten, daß Sklavenhandel in diesem Fall wie Totschlag zu büßen sei.

Der Canon der Koblenzer Synode fußt seinerseits auf einem Brief des Hrabanus Maurus⁵, und im übrigen könnte man aus der karolingischen Zeit eine ganze Anzahl von weiteren Canones und sonstigen Äußerungen zitieren, die alle den Sklavenhandel in der einen oder der anderen Form verbieten. Im einzelnen brauche ich das jetzt nicht auszuführen, zumal da das Quellenmaterial als solches zum größten Teil längst bekannt ist. Als ein Teilergebnis können wir jedenfalls festhalten, daß das „höchst merkwürdige Dokument“ aus den Tagen Kaiser Konrads II. in einer kanonistischen Tradition steht, die bis weit in das frühe Mittelalter zurückreicht, und sich daher recht gut aus dieser erklären läßt.

II.

1. Wenn wir nun genauer wissen wollen, wie die Verdammung des Menschenhandels durch den salischen Kaiser im Rahmen dieser kanonistischen Tradition zu beurteilen ist, dann stoßen wir auf ein neues Problem, näm-

⁴) MGH Const. 1, S. 630 c. 7: *Item interrogatum est, quid de eo faciendum sit, qui christianum hominem vendiderit. Responsumque est ab omnibus, homicidii reatum ipsum hominem sibi contrahere.*

⁵) MGH Epp. 5, S. 449: *Primo interrogabas, quid de eo faciendum esset, qui hominem christianum sollicitando furatus fuerit et in paganam gentem tradendo vendiderit, a quibus ultra ille venditus se eruere non possit. Ad quod tunc tibi respondi homicidii reatum ipsum hominem sibi contrahere mihi videri.*